

23.06.89

In

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 152. Sitzung am 22. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Innenausschusses (4. Ausschuß) - Drucksache 11/4859 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes über die Festlegung
eines vorläufigen Wohnsitzes für Aussiedler
und Übersiedler

- Drucksachen 11/4689, 11/4710 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.07.89

Erster Durchgang: Drs. 249/89

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Aussiedlern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen und den Übersiedlern aus der DDR und Berlin (Ost) in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Gemeinden innerhalb der Länder durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Aussiedler und Übersiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeit seiner beruflichen Eingliederung berücksichtigt werden.

(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist - außer in den Fällen des Absatzes 4 - nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Aussiedler oder Übersiedler zu betreuen.

(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort entweder nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum oder ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, in jedem Falle spätestens nach zwei Jahren.

§ 3

Entscheidung über die Zuweisung

(1) Die nach Landesrecht zuständige oder, mangels einer entsprechenden Regelung, die von der Landesregierung bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach Beratung des Aussiedlers oder Übersiedlers.

(2) Widerspruch und Klage gegen die Zuweisungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Ermächtigung für den Erlass von Verordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Aussiedlern und Übersiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne des § 2 Abs. 4 zu bestimmen.

4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Aussiedler und Übersiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 5

Ausschluß der Anwendung

Auf Aussiedler und Übersiedler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind, um einen ständigen Aufenthalt zu begründen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Inkrafttreten und zeitliche Begrenzung des Gesetzes

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt drei Jahre danach außer Kraft.

23.06.89

In

Beschluß

des Deutschen Bundestages

zum

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes
für Aussiedler und Übersiedler

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 152. Sitzung am 22. Juni 1989 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler - Drucksachen 11/4689, 11/4710, 11/4859 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/4859 - Buchstabe b der Beschlußempfehlung - angenommen:

b) folgender Entschließung zuzustimmen:

- "1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dafür Sorge zu tragen, daß der vom Bundesrat beschlossene Verteilungsschlüssel auf die Länder eingehalten wird.
2. Sonderbelastungen einzelner Länder müssen vermieden werden.
3. Auf die entsprechenden Vorschriften der Verteilungsverordnung und des Aufnahmegesetzes wird Bezug genommen."

30.06.89

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes
für Aussiedler und Übersiedler

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 22. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.